



Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich VSSÖ



Zucht- und Körordnung für die Zucht von Schweizer Sennenhunden in Österreich

Ausgabe 2007

PRÄAMBEL:

Der Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich (VSSÖ) ist für die vier Schweizer Sennenhunderassen der einzig zuständige und vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Verein in Österreich.

Die Zucht- und Körordnung des VSSÖ dient der Förderung der planmäßigen Zucht von gesunden wesensfesten Hunden der vier Schweizer Sennenhunderassen in Österreich.

ZUCHTORDNUNG (ZO)

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).

Die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften sowie die ZEO und die Zucht- und Körordnung des VSSÖ sind für alle Mitglieder des VSSÖ verbindlich und in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

- 1.2. Diese Zuchtordnung tritt mit **01.04.2007** in Kraft und wurde mit Vorstandsbeschluss vom 20.01.2007 in Abänderung der Zuchtordnung vom 01.08.2005 beschlossen.
- 1.3. Alle in Österreich gezüchteten Hunde und Importhunde, deren Besitzer ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) einzutragen. Die Eintragung in das ÖHZB ist mit den nötigen Unterlagen beim Zuchtleiter des VSSÖ zu beantragen.

2. Züchter:

- 2.1. Alle Zuchthündinnenbesitzer (Sennenhund) mit einem durch ÖKV und FCI geschützten Zuchtstättennamen sowie alle Deckrüdenbesitzer (Sennenhund) sind Züchter.
- 2.2. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.
- 2.3. Jeder Hundebesitzer, der züchten will, muss **vor** dem ersten Deckakt an einer Erstzüchterschulung des VSSÖ teilnehmen.

- 2.4. Alle Züchter sind verpflichtet, sich in Zuchtangelegenheiten laufend weiterzubilden und innerhalb von jeweils 2 Jahren mindestens einmal an einer entsprechenden Veranstaltung des ÖKV, der Vet. med. Universität oder des VSSÖ teilzunehmen. **Ist dies nicht der Fall, wird keine Deckerlaubnis erteilt.**

Der Nachweis über die Teilnahme ist vom Züchter unaufgefordert zu erbringen (ausgenommen bei Teilnahme an Veranstaltungen des VSSÖ).

3. Sprung- und Zuchtstättenbuch:

- 3.1. Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Sprungbuch zu führen. In diesem sind alle Deckakte seines oder seiner Rüden und der Name der gedeckten Hündinnen und deren Besitzer einzutragen. Wenn ein Deckvertrag erstellt wurde, so ist eine Kopie dem Sprungbuch beizulegen.
- 3.2. Jeder Hündinnenbesitzer hat ein Zuchtstättenbuch zu führen. In diesem sind alle Würfe, Deckakte und Hitzezeiten der Hündinnen einzutragen. In einem Welpenverzeichnis sind die Namen der Welpen, der Zeitpunkt der Welpenabgabe und die Namen der Welpenkäufer anzuführen.

4. Zuchtstättenname:

- 4.1. Ein Züchter kann, auch wenn er mehrere Rassen züchtet, nur einen Zuchtstättennamen eintragen bzw. schützen lassen.
- 4.2. Der Zuchtstättenname muss bei der Namensgebung aller gezüchteten Hunde, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.
- 4.3. Die Zuteilung eines Zuchtstättennamens ist persönlich und erfolgt auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht wird.
- 4.4. Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular zu stellen.

5. Zuchtrechtsabtretung:

- 5.1. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf einen Züchter übertragen werden.
- 5.2. Eine Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und **vor** dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Deckmeldung beizulegen und dem für die Rasse zuständigen Zuchtwart zu schicken.
- 5.3. Der vom Zuchtrecht begünstigte Züchter muss alle Voraussetzungen nach dieser Zuchtordnung erfüllen.

6. Zuchtkommission, Zuchtleiter und Zuchtwarte:

- 6.1. Die Zuchtkommission setzt sich aus dem Zuchtleiter, dem stellvertretenden Zuchtleiter und den für die 4 Rassen zuständigen Zuchtwarten und deren möglichen Stellvertretern zusammen.
- 6.2. Die Zuchtkommission ist für eine Steuerung und Dokumentation des Zuchtgeschehens in Österreich im Sinne des VSSÖ zuständig. Sie entscheidet über alle die Zucht betreffenden Streitfragen, Anträge von Züchtern und Fragen des Zuchtausschlusses von Hunden (siehe Punkt 8.5).
- 6.3. Die Mitglieder der Zuchtkommission sind verpflichtet, auf Anfrage den Züchtern bei Paarungsabsichten mit Rat und Auskunft zur Verfügung zu stehen. Sie sollen die Züchter auch in allen anderen Belangen der Haltung und Zucht nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten beraten und unterstützen und persönlich oder über die vom Verein eingerichtete Welpenvermittlung den Verkauf von Welpen zu fördern versuchen.

- 6.4. Der Zuchtleiter und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, jederzeit die saubere und artgerechte Unterbringung der Zuchttiere zu kontrollieren. Diesen Personen hat der Züchter alle Auskünfte in Bezug auf die Zucht zu geben und ihnen jederzeit Zutritt zur Zuchtstätte, den Zuchttieren und Welpen zu gestatten.
- 6.5. Die Mitglieder der Zuchtkommission sind berechtigt, beabsichtigte Paarungen zu untersagen, gegen die begründete Einwände bestehen.
- 6.6. Der Zuchtleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Zuchtordnung die Ahndung der Unregelmäßigkeiten im Vorstand zu beantragen.
- 6.7. Hunde, die aus Paarungen stammen, die gegen die Bestimmungen der ZO zustande gekommen sind, werden nicht ins A-Blatt eingetragen. Der Hundebesitzer hat nur dann das Recht, die Umschreibung ins A-Blatt auf seine Kosten zu verlangen, wenn alle Mängel behoben sind.

7. Zuchtverwendung:

- 7.1. Alle Schweizer Sennenhunde, die in Österreich in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen auf einer Körung des VSSÖ angekört worden sein. Sie dürfen nicht vor erfolgter Körung zu Deckakten verwendet werden.
- 7.2. Ausländische Rüden dürfen als Vatertiere verwendet werden, wenn sie alle medizinischen Befunde für die österreichische Körung erbringen (sollte ein Befund fehlen, muss mit dem Zuchtleiter Rücksprache gehalten werden). Es entfällt die Verpflichtung das Ergebnis einer Ausstellung in Österreich zu erbringen. Die im Pkt.8 genannten Zuchtausschlussgründe dürfen auf sie nicht zutreffen.

8. Zuchtausschlussgründe:

- 8.1. Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen (siehe "ausschließende Fehler" im jeweiligen Rassestandard)
- 8.2. Hunde mit angeborenen Missbildungen (wie Monorchiden und Kryptorchiden)
- 8.3. Hunde mit nicht entsprechenden Röntgen- und Augenbefunden (gemäß Punkt 17.6)
- 8.4. Hunde mit Epilepsie
- 8.5. Eltern, Geschwister und Nachkommen von Hunden mit vererbbaaren schweren Krankheiten oder Erbfehlern können nach entsprechendem Beschluss der Zuchtkommission aus der Zucht genommen werden.
- 8.6. Bei Hündinnen muss nach dem 2. Kaiserschnitt die Zuchtkommission eine Entscheidung über den weiteren Zuchteinsatz treffen.

9. Häufigkeit der Zuchtverwendung:

- 9.1. Hündinnen dürfen nur bei jeder zweiten Hitze belegt werden, sodass eine Hündin in der Regel pro Kalenderjahr einen Wurf bringt.
- 9.2. Bringt eine Hündin bei einem Wurf nur 3 Welpen oder weniger, so kann auf Antrag bei dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart ein nochmaliges Belegen bei der folgenden Hitze genehmigt werden.
- 9.3. In- und ausländische Rüden dürfen im Inland pro Kalenderjahr für 4 ins österreichische Zuchtbuch eingetragene Würfe verwendet werden.
- 9.4. Sprungwiederholungen für leer gebliebene Hündinnen können von dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart auch über diese Grenze hinaus genehmigt werden.

10. Höchstalter der weiblichen Zuchttiere:

- 10.1. Hündinnen dürfen zum Deckzeitpunkt nicht älter als 8 Jahre sein.
- 10.2. Ausnahme:
Sennenhündinnen können nach Zustimmung des Zuchtwartes auch nach diesem Zeitpunkt gedeckt werden, wenn die Hündin bis dahin weniger als 6 Würfe gebracht hat. In diesem Fall sind ein tierärztlicher Befund über den Allgemeinzustand und ein Geriatrieprofil Hund (dieses enthält: Gr. Blutbild, Glukose, Harnstoff, Kreatinin, Cholesterin, Triglyceride, Gesamteiweiß, ALT, ALP, cALP, Albumin, Ca, P, Na, K) beizubringen, die eine weitere Zuchtverwendung nicht ausschließen. Auf Antrag sind auch mehr als 6 Würfe möglich.

11. Wahl der Zuchtpartner:

- 11.1. Dem Züchter steht bei Rüden und Hündinnen die Wahl der Zuchtpartner innerhalb des hier vorgegebenen Rahmens frei.
- 11.2. Jede Paarungsabsicht ist dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart maximal 4 Wochen, mindestens aber 1 Woche vor der voraussichtlichen Paarung **schriftlich** bekannt zu geben.
- 11.3. Paarungswiederholungen müssen von der Zuchtkommission schriftlich genehmigt werden.
- 11.4. Bei einer Verpaarung von Entlebucher Sennenhunden sollte nur ein Elterntier einen Goniodysplasie - positiven Befund aufweisen.
- 11.5. Bei einer Verpaarung darf nur bei einem Elterntier ein HD-C Befund (= HD-Leicht) vorliegen. Außerdem darf nur bei einem Elterntier ein ED-I Befund vorliegen.
- 11.6. Bei einer Verpaarung darf der Inzuchtkoeffizient (IK) der ersten 5 Generationen nicht über 3,6%, der Ahnenverlustkoeffizient (AVK) der ersten 5 Generationen nicht unter 80% liegen. Sollte beim ENTS der IK höher liegen, so ist mit der Zuchtkommission Rücksprache zu halten.
- 11.7. Mögliche Verpaarungen von ENTS sind abhängig vom Ergebnis des PRA-Gentests. Erlaubt sind die Varianten: A + A, A + B und A + C, wobei die Verpaarung A + A von der Zuchtkommission zu genehmigen ist. **Verpaarungen von Elterntieren mit Genotyp B + B oder B + C sind verboten.** PRA-C befundete Hunde müssen **vor jedem Deckakt** einen aktuellen Augenbefund auf PRA von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinärophtalmologen Österreichs vorweisen. Bei Hunden mit PRA-Gentest Ergebnis A oder B gilt der Augenbefund 2 Jahre, bei Ergebnis C nur 1 Jahr. **Wird bei der Augenuntersuchung PRA befundet, scheidet der Hund aus der Zucht aus.**

12. Deckakt und Deckentschädigung:

- 12.1. Jeder vollzogene Deckakt (auch mit ausländischen Hündinnen) ist dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart vom Rüdenbesitzer oder Hündinnenbesitzer innerhalb von einer Woche zu melden.
- 12.2. Dem Hündinnenbesitzer ist nach erfolgtem Deckakt vom Rüdenbesitzer eine Deckbescheinigung auszufolgen. Die vom ÖKV aufgelegten Formulare sind zu verwenden.
- 12.3. Die Festsetzung einer Deckentschädigung ist dem Rüdenbesitzer im Einvernehmen mit dem Hündinnenbesitzer freigestellt. Die Höhe der Deckentschädigung ist vor Vollzug des Deckaktes festzulegen.
- 12.4. Bei Leerbleiben der Hündin ist ein neuerlicher, kostenloser Deckakt zu gewähren. Bei Besitzwechsel der Zuchttiere erlischt dieses Recht.
- 12.5. Das Leerbleiben der Hündin ist dem Rüdenbesitzer und dem Zuchtwart unverzüglich mitzuteilen.

13. Meldepflichten:

- 13.1. Der Wurf ist dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart vom Hündinnenbesitzer innerhalb von drei Tagen zu melden.
- 13.2. Welpen mit schweren Missbildungen und solche, die auf längere Sicht nicht lebensfähig scheinen, sind unabhängig von der Stärke des Wurfes spätestens am 11.Tag schmerzlos unter Hinzuziehung eines Tierarztes unter Betäubung zu töten. Der Zuchtwart ist hievon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 13.3. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, den jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart oder den Zuchtleiter so bald wie möglich schriftlich zu informieren, wenn mehr als 2 Hündinnen in Folge nach dem Deckakt leergeblieben sind. Das weitere Vorgehen wird durch die Zuchtkommission beschlossen.
- 13.4. Für Hündinnen- und Rüdenbesitzer besteht Meldepflicht bei:
 1. Operationen an Zuchttieren (innerhalb von 14 Tagen nach der OP) und Welpen (bei der Wurfabnahme)
 2. schweren Erkrankungen der Organe oder des Bewegungsapparates von Zuchttieren und Welpen

Das pathologische (krankhafte) Ergebnis von Augenbefunden ist auch dann bekanntzugeben, wenn der Hund nicht mehr in der Zucht verwendet wird.

- 13.5. Ammenaufzucht ist innerhalb von drei Tagen dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart zu melden. Hündinnenbesitzer und Ammenbesitzer haben über die Ammenaufzucht bei der Wurfabnahme eine Niederschrift vorzulegen, aus der die Zahl der unterlegten Welpen, Zahl der eigenen Welpen der Amme und Dauer der Ammenaufzucht hervorgeht. Die Ammenaufzucht muss bei einem FCI Züchter stattfinden.

14. Wurfkontrolle, Wurfabnahme und Wurfabgabe:

- 14.1. Empfehlung: Beim ersten Wurf eines Züchters soll 8 Tage vor dem Wurftag eine Beratung vor Ort durch einen erfahrenen Züchter, Zuchtwart oder den Zuchtleiter erfolgen.
- 14.2. Beim ersten Wurf in einer Zuchtstätte erfolgt innerhalb der ersten Lebenswoche der Welpen eine Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtleiter oder einen von ihm beauftragten Zuchtwart oder erfahrenen Züchter.
- 14.3. Die Wurfabnahme ist frühestens ab Mitte der 8. Lebenswoche möglich und erfolgt durch Mitglieder der Zuchtkommission oder durch vom Zuchtleiter oder stellv. Zuchtleiter beauftragte Personen.
- 14.4. Jeder Züchter hat das Recht selbst zu entscheiden, den **gesamten** gefallenen Wurf entweder tätowieren oder **vor** der Wurfabnahme chippen zu lassen. Bereits gechippte Würfe können auf Wunsch des Züchters zusätzlich bei der Wurfabnahme im rechten Ohr mit der Tätowiernummer des VSSÖ tätowiert werden. Auf jeden Fall erhält jeder Welpen eine ihm zugeordnete Zuchtbuchnummer. Die Wurfabnahme umfasst auch die Überprüfung der Mutterhündin und der artgerechten Aufzucht.
- 14.5. Über die Wurfabnahme ist ein Protokoll auf dem vom VSSÖ vorgeschriebenen Formular zu erstellen, das von der wurfabnehmenden Person und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Feststellbare Fehler an den Welpen, die später zu einem Zuchtausschluss führen könnten, sind in diesem Protokoll festzuhalten.
- 14.6. Vom Züchter sind folgende Schriftstücke der wurfabnehmenden Person zu übergeben:
 - a) die ÖKV-Formulare "Eintragungsformular" und "Deckbescheinigung", vollständig ausgefüllt und vom Hündinnen- wie Deckrüdenbesitzer unterschrieben
 - b) die Original-Ahnentafel der Mutterhündin
 - c) eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - d) die ÖKV-Zwingerkarte
- 14.7. Die Kosten der Wurfabnahme und der Zuchtstättenkontrolle sind vom Züchter zu tragen und werden mit den Gebühren für die Ahnentafeln eingehoben. Bei der Welpenabgabe ist ein tierärztlicher Gesundheitsbogen (Formular des VSSÖ) beizulegen.

14.8. Die Abgabe der Welpen darf laut Tierschutzgesetz erst ab vollendeter 8. Woche erfolgen.

15. Eintragungsgebühren:

15.1. Die Höhe der jeweils gültigen Eintragungsgebühren wird mit Vorstandsbeschluss festgelegt. Diese werden über den ÖKV eingehoben.

15.2. Für Züchter, die nicht Mitglied des VSSÖ sind, wird zur Eintragungsgebühr ein Zuschlag von 100 % als zusätzliche Bearbeitungskosten verrechnet.

16. Verstöße gegen die Zuchtordnung:

16.1. Alle Züchter haben die Zuchtordnung genauestens einzuhalten.

16.2. Bei Würfen, die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der ZO zustande gekommen sind, wird ein Zuschlag in der Höhe von 50 % der Eintragungsgebühr eingehoben. Deckrüdenbesitzern wird bei einer Verwarnung 1 Deckakt lt. Regelung in Punkt 9.3. abgezogen.

16.3. Bei Verstößen gegen die ZO kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtleiters, je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes, den Züchter entweder verwarnen oder über ihn eine zeitbegrenzte oder dauernde Zuchtsperre verhängen.

KÖRORDNUNG (KÖO)

17. Voraussetzungen für die Körung:

17.1. Die österreichischen Hunde müssen in das ÖHZB eingetragen sein.

17.2. Ausländische Hunde müssen in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sein.

17.3. Die Teilnahme an der Körung kann nur nach vorheriger Anmeldung (Meldefrist 4 Wochen) erfolgen. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind, können bis unmittelbar vorher weitere Anwärter angenommen werden. Bei der Meldung sind die erforderlichen Unterlagen (Ahnentafel, Ausstellungsberichte, Röntgenbefunde und ggf. Augenbefund) in Kopie anzuschließen.

17.4. Der vom Vorstand festzulegende Kostenersatz ist spätestens vor Antritt zur Körung zu bezahlen. Besitzern von Schweizer Sennenhunden, die nicht Mitglieder des VSSÖ sind, wird die doppelte Körgebüher vorgeschrieben.

17.5. Die anzukörenden Hunde müssen zweimal von verschiedenen von der FCI anerkannten Richtern für Schweizer Sennenhunde auf Ausstellungen (darunter mindestens eine österreichische Sonderschau des VSSÖ) beurteilt worden sein. Jedes Tier muss mindestens die Note „sehr gut“ erhalten haben. Eine Ausstellung darf frühestens im Alter von 15 Monaten, die andere muss im Alter von mindestens 18 Monaten (Zwischenklasse oder Offene Klasse) besucht werden.

17.6. Die anzukörenden Hunde müssen je nach Rasse folgende medizinischen Befunde vorweisen:

Appenzeller Sennenhunde:

HD-Befund (Ergebnis: HD-A = HD-Frei, HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-Leicht);
ED-Befund (Ergebnis 0/0 bis 1/1)

Berner Sennenhunde:

HD-Befund (Ergebnis: HD-A = HD-Frei, oder HD-B = HD-Übergangsform)
ED-Befund (Ergebnis 0/0 oder 1/1)

Entlebucher Sennenhunde:

HD-Befund (Ergebnis: HD-A = HD-Frei, HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-Leicht);
PRA-Gentest (Ergebnis: PRCD-A, PRCD-B oder PRCD-C)

ACHTUNG!: Hunde mit HD-C und PRCD-C Befundungen werden nicht angekört.

Negativer Augenbefund von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinärophtalmologen Österreichs auf Progressive Retina Atrophie (PRA), Katarakt und Glaukom. Dieser Befund darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als drei Monate sein. Das Ergebnis "nicht kongenitaler Katarakt" bewirkt **keinen** Zuchtausschluss.

Große Schweizer Sennenhunde:

HD-Befund (Ergebnis: HD-A = HD-Frei, HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-Leicht);

ED-Befund (Ergebnis 0/0 bis 1/1);

OCD-Befund der Schulter (Ergebnis frei);

Negativer Augenbefund von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinärophtalmologen Österreichs auf Katarakt.

17.7. Durchführung der Röntgenuntersuchungen:

Das Mindestalter für das Röntgen ist 15 Monate.

Das Röntgenbild muss den Namen des Hundes und des Hundebesitzers, das Röntgen-Datum und die Zuchtbuchnummer des Hundes enthalten und ist an die vom Verein namhaft gemachte zentrale Auswertungsstelle einzusenden. Andere Röntgenbefunde können nicht anerkannt werden.

Eine Oberbefundung durch die Veterinärmedizinische Universität Wien ist zulässig.

Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung ist im Abstammungsnachweis zu beurkunden.

18. Körung:

18.1. Die Körung wird von einer Körkommission durchgeführt, der 3 Richter (2 Formwertrichter und 1 Wesensrichter) angehören. Ein Formwertrichter sollte aus dem Ausland sein.

18.2. Die Kommission beurteilt das Wesen und den Formwert des vorgestellten Hundes und fertigt einen Körperbericht an, der dem Hundebesitzer am Ende der Körung ausgehändigt wird.

18.3. Die Entscheidung der Körkommission entsteht mit Stimmenmehrheit.

18.4. Der Hundeführer oder Besitzer des zur 1. oder 2. Körung angetretenen Hundes kann gegen ein negatives Körurteil mündlich vor Ort beim Körleiter Einspruch erheben. **Der Einspruch ist unmittelbar danach schriftlich zu begründen** und eine Kautions in Höhe der 3-fachen Körgebühr beim Körleiter zu erlegen.

Dieser Einspruch bewirkt eine Annullierung des negativen Körurteils, der Hund gilt als "zurückgestellt".

Es ist nur **ein** Einspruch **pro Hund** möglich.

Beim nächsten Antritt zur Körung erhält die Körkommission den negativen Körperbericht und eine Kopie der schriftlichen Begründung des Einspruchs. Der Hund ist neuerlich im Wesen und Formwert zu bewerten. Wenn der Hund bei dieser Körung für "zuchttauglich" erklärt wird, ist die erlegte Kautions vom VSSÖ zurückzuerstatten. Wenn der Hund neuerlich für "nicht zuchttauglich" erklärt wird, verfällt die Kautions.

18.5. Die möglichen Ergebnisse der Körung sind "zuchttauglich", "nicht zuchttauglich" oder "zurückgestellt".

18.6. Das einmalige Wiederholen der Körung ist jederzeit zulässig, sodass (einen eventuellen Einspruch mitgerechnet) insgesamt maximal 3 Körantritte pro Hund möglich sind.

18.7. Für die Beurteilung der Zuchttauglichkeit ist jeweils der letzte Körperbericht maßgeblich.

18.8. Die Körperberichte mit Fotos und Abstammungsnachweis werden jährlich im Nachhinein Interessierten gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.